

Zukunft • Bildung • Kultur

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 53120-3162
Fax: 53120-2310

Zl. 12.772/1-III/A/3/99

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Land- und forstwirtschaftliche Bundes-
schulgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**
Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin Mag. Barbara PRAMMER**
das Bundeskanzleramt - **Sektion VII (Frauenpolitik, Konsumentenschutz)**
das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **Arbeit, Gesundheit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Finanzen, Sektion VII**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Verkehr**
den **Rechnungshof**
die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien

das Amt der **Burgenländischen** Landesregierung
das Amt der **Kärntner** Landesregierung
das Amt der **Niederösterreichischen** Landesregierung
das Amt der **Oberösterreichischen** Landesregierung
das Amt der **Salzburger** Landesregierung
das Amt der **Steiermärkischen** Landesregierung
das Amt der **Tiroler** Landesregierung
das Amt der **Vorarlberger** Landesregierung
das Amt der **Wiener** Landesregierung

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

- die **Österreichische Rektorenkonferenz**
Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien
- die **Bundeskonzferenz der Universitäts- und Mittelschulprofessoren**
- den **Österreichischen Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
- den **Österreichischen Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
- das Präsidium der **Finanzprokuratur**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

- die **Wirtschaftskammer Österreich**
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- die **Bundesarbeitskammer**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den **Österreichischen Landarbeiterkammertag**
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien

- den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- die Gewerkschaft **öffentlicher Dienst - Bundessektion Landwirtschaftslehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für Bundesbedienstete
Freyung 1, 1014 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Bundeslehrer an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten
z.H. ADir. Ing. Bernhard LECHNER, Stubenring 1, 1010 Wien

- das Sekretariat der **Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
Bernhardgasse 5, 1070 Wien

die **Volksgruppenbeiräte**
p.A. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
den Österreichischen **Bundesjugendring**
Praterstraße 70/13, 1020 Wien

den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und
mittleren Schulen Österreichs
z.H. Herrn Ing. Ruppert WINDISCH
Plenzengreith 4, 8061 St. Radegund

den Hauptverband **katholischer Elternvereine** Österreichs
Laudongasse 16, 1080 Wien

den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien

die **Bundesschülervertretung**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis längstens

30. April 1999.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird die Bedenkenfreiheit angenommen.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zuzuleiten.

Beilage

Wien, 26. März 1999
Die Bundesministerin:
GEHRER

F.d.R.d.A.


Entwurf

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 12 samt Überschrift lautet:

"Aufnahmuvoraussetzungen

§ 12. Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt ist - soweit für Sonderformen nicht anderes bestimmt ist -

1. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule, wobei das Jahreszeugnis für diese Klasse in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als "Gut" enthält; die Beurteilung eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes in der mittleren Leistungsgruppe mit "Befriedigend" steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt genügen wird, oder
2. der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe oder
3. der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemein bildenden höheren Schule.

Aufnahmebewerber mit dem erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule, die die vorstehenden Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Aufnahmebewerber mit dem erfolgreichen Abschluss der 8. Stufe der Volksschule haben in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eine Aufnahmeprüfung abzulegen."

2. § 24 Z 1 lautet:

"1. § 22 Abs. 1 Z 1 ist

- a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung bzw. der Reife- und Diplomprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder
- b) die erfolgreiche Absolvierung der Berufsreifeprüfung auf Grund des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, wenn die Teilprüfung über den Fachbereich einem land- und forstwirtschaftlichen Berufsfeld zuzuordnen ist, und"

3. Im § 31c Abs. 4 lautet der Einleitungssatz:

"Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten"

4. Im § 31c Abs. 5 werden die Worte "Schulbehörde" jeweils durch die Wendung "Schulbehörden (§ 32 Abs. 1 und 2)" ersetzt.

5. Im § 31c Abs. 8 wird die Wendung "Der Schulbehörde erster Instanz" durch die Wendung "Den Schulbehörden (§ 32 Abs. 1 und 2)" ersetzt.

6. Im § 31c Abs. 11 wird dem Wort "Schulbehörden" der Klammerausdruck "(§ 32 Abs. 1 und 2)" angefügt.

7. § 32 samt Überschrift lautet:

"Schulbehörden

§ 32. (1) Sachlich zuständige Schulbehörde für die Schulen und Schülerheime gemäß § 1 ist, sofern Abs. 2 nicht anders bestimmt, der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

(2) Sachlich zuständige Schulbehörde für die Angelegenheiten der Schulerrichtung, -erhaltung und -auflassung sowie für das Lehrerdienstrecht ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft."

8. Im § 35 wird nach Abs. 3a folgender Abs. 3b eingefügt:

"(3b) § 12 samt Überschrift, § 24 Z 1, § 31c Abs. 4, 5, 8 und 11, § 32 samt Überschrift sowie § 36 Z 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft."

9. § 36 Z 1 und 2 werden durch folgende Z 1, 1a und 2 ersetzt:

"1. hinsichtlich § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Z 8 und 9, § 8, § 11 Abs. 2 letzter Satz, § 14, § 16 Abs. 2, § 26, § 30, § 31b und § 32 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;

1a. hinsichtlich § 31a und § 31c Abs. 5, 8 und 11 der gemäß § 32 jeweils sachlich zuständige Bundesminister;

2. hinsichtlich § 6 Abs. 3, § 8a, § 8b Abs. 2, § 15 zweiter Satz und § 31c Abs. 4 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;"

Vorblatt

Probleme:

1. Das Schulorganisationsgesetz in seiner geltenden Fassung sieht hinsichtlich der berufsbildenden höheren Lehranstalten andere Aufnahmuvoraussetzungen vor, als sie für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gelten.
2. Die Ablegung einer Berufsreifeprüfung berechtigt nach der derzeitigen Rechtslage nicht zum Besuch der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie.
3. Die Vollzugskompetenzen im Bereich der §§ 31a bis 31c (Schulraumüberlassung, Drittmittel und Teilrechtsfähigkeit) erscheinen konkretisierungsbedürftig.

Ziele:

1. Herstellung einer dem Schulorganisationsgesetz angepassten Rechtslage.
2. Einbeziehung der Möglichkeit der Absolvierung einer Berufsreifeprüfung bei den Aufnahmuvoraussetzungen in die Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie.
3. Klarstellung der Vollzugskompetenzen.

Inhalte:

1. Die Aufnahme auch in die höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt soll Schülern der Hauptschule und der Polytechnischen Schule unter den in § 68 des Schulorganisationsgesetzes festgelegten Bedingungen möglich sein.
2. Die Ablegung einer Berufsreifeprüfung mit einer dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsfeld zuzuordnenden Facharbeit soll zur Aufnahme in die Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie berechtigen.
3. Die Vollziehung in den unter "Probleme" genannten Bereichen soll den Bundesministern für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen obliegen.

Alternativen:

1. Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.
2. Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.
3. Im Hinblick auf das Bundesministerengesetz 1986 sowie auf § 32 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes bestehen keine Alternativen.

Kosten:

1. Minderausgaben in der Höhe von zirka 20 000 Schilling pro Jahr.
2. Keine Mehrkosten.
3. Keine Mehrkosten.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird, beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Aufnahmuvoraussetzungen in die höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt analog dem Schulorganisationsgesetz in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 132/1998,
- Ermöglichung des Besuches einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie nach erfolgreicher Absolvierung einer Berufsreifeprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, und
- Klarstellung der Vollzugskompetenzen in den Bereichen der Schulraumüberlassung, der sonstigen Drittmittel sowie der Teilrechtsfähigkeit.

Kosten:

Im Schuljahr 1998/99 waren

- 733 Schüler zur Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt ohne Aufnahmeprüfung berechtigt und
- 209 Schüler zur Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt erst mit erfolgreicher Aufnahmeprüfung berechtigt.

Von diesen 209 Schülern hatten 171 Schüler ein oder mehrere "Befriedigend" in der II. Leistungsgruppe der Hauptschule. Insgesamt wurden 239 Einzelprüfungen durchgeführt, woraus sich ein Durchschnitt von 1,4 "Befriedigend" pro Kandidat errechnet.

Von den 209 Schülern, die im Schuljahr 1998/99 zur Aufnahmeprüfung angetreten sind, haben 146 Schüler diese bestanden, sodass insgesamt 879 Schüler die Aufnahmuvoraussetzungen in die höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt erfüllten (davon sind 197 Schüler nicht erschienen bzw. haben sich vom Besuch der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt wieder abgemeldet und mussten 36 Schüler wegen Platzmangel abgewiesen werden; 646 Schüler konnten letztendlich aufgenommen werden).

Für die Kostenprognose wären nunmehr die 171 Schüler heranzuziehen, die in durchschnittlich 1,4 Pflichtgegenständen der II. Leistungsgruppe mit "Befriedigend" beurteilt wurden. Unter der Prämisse, dass kein Schüler in mehr als zwei Pflichtgegenständen der II. Leistungsgruppe mit "Nicht genügend" beurteilt wurde, ergeben sich 103 Schüler mit einem und 68 Schüler mit zwei Beurteilungen mit "Nicht genügend". Davon ausgehend, dass Schülern mit zwei "Befriedigend" (68 Schüler) keine Feststellung der Klassenkonferenz im Sinne des § 12 Z 1 der Entwurfsbestimmung ausgestellt wird, sowie weiters unter der Prämisse, dass alle übrigen 103 Schüler auf Grund einer Feststellung im Sinne der genannten Bestimmung von der Ablegung einer Aufnahmeprüfung befreit wären, verblieben 103 Einzelprüfungen, die nicht mehr abgelegt werden müssten.

In zrika 60 bis 70 von 100 Fällen werden Prüfungskandidaten bei der schriftlichen Prüfung mit "Nicht genügend" beurteilt und müssen daher gemäß § 16 Abs. 1 der Aufnahmeprüfungsverordnung in der geltenden Fassung eine mündliche Prüfung zusätzlich ablegen (65 % von 103 = 67).

Die Prüfungstaxen gemäß dem Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz), Anlage I Abschnitt III Z 4 betragen ab 1. September 1999 (unter Berücksichtigung des Valorisierungsfaktors "2,451422")

- für den Vorsitzenden 34 Schilling (bis 31. August 1999 33 Schilling),
- für die schriftliche Prüfung 105 Schilling (bis 31. August 1999 103 Schilling) und
- für die mündliche Prüfung 71 Schilling (bis 31. August 1999 69 Schilling).

Daraus ergibt sich, dass voraussichtlich in 103 Fällen künftig keine schriftliche Prüfung (gesamt 139 Schilling) mehr anfällt und darüber hinaus voraussichtlich in 67 Fällen keine mündliche Prüfung (weitere 71 Schilling) mehr anfällt.

In Summe ist daher im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulwesens von Minderausgaben in der Höhe von jährlich zirka 20 000 (103 x 139 = 14 317 plus 67 x 71 = 4 757 = 19 074 ~ 20 000) Schilling auszugehen.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes findet sich in Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Beschlusserfordernisse:

Ein Beschluss über den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird, unterliegt nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14a Abs. 8 B-VG.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 12 samt Überschrift):

Eine Novelle zum Schulorganisationsgesetz (BGBl. I Nr. 132/1998) sieht eine Neufassung ua. des § 68 Abs. 1 dahingehend vor, dass

1. Schüler von Hauptschulen eine Aufnahmeprüfung für den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule auch dann nicht ablegen müssen, wenn sie in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand in der mittleren Leistungsgruppe mit "Befriedigend" beurteilt wurden und die Klassenkonferenz feststellt, dass sie auf Grund ihrer sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der berufsbildenden höheren Schule genügen werden;
2. Schüler, die die Polytechnische Schule auf der 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, ebenfalls keine Aufnahmeprüfung für den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule abzulegen haben.

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1277 dB NR XX. GP führen zu § 40 Abs. 3 und zu § 68 Abs. 1 der genannten Schulorganisationsgesetz-Novelle wie folgt aus:

"Zu Z 11 und 14 (§ 40 Abs. 3 und § 68 Abs. 1):

Nach der derzeitigen Rechtslage haben Schüler der Hauptschule, die in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand in der mittleren Leistungsgruppe mit "Befriedigend" beurteilt wurden, eine Aufnahmeprüfung in die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren

Schule (§ 40) und in die berufsbildende höhere Schule (§ 68) abzulegen, wohingegen Schüler der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule auch im Falle der Beurteilung mit "Genügend" keine Aufnahmeprüfung abzulegen haben. Dies bedeutet formalrechtlich, daß von seinen Wirkungen her ein "Gut" in der II. Leistungsgruppe der Hauptschule einem "Genügend" in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule entspricht, was aus pädagogischer Sicht nicht vertretbar erscheint. Die vorgesehene Änderung der §§ 40 Abs. 3 und 68 Abs. 1 Z 1 soll diese offenkundige Ungleichbehandlung von Schülern der Hauptschule einerseits und Schülern der allgemeinbildenden höheren Schule andererseits beheben. § 68 Abs. 1 Z 2 soll dem Stellenwert der Polytechnischen Schule entsprechend Rechnung tragen und für Absolventen dieser Schule auf der 9. Schulstufe die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ohne Aufnahmeprüfung ermöglichen. Dies erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die Polytechnische Schule mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 766/1996 eine neue Aufgabe erhalten hat, und weil seit der Novelle zum Schulunterrichtsgesetz BGBl. Nr. 767/1996 die Möglichkeit, durch den Besuch der Polytechnischen Schule vorangegangene Leistungsbeurteilungen zu verbessern (§ 31a des Schulunterrichtsgesetzes), nicht mehr gegeben ist.

Z 3 des § 68 Abs. 1 entspricht der derzeitigen Rechtslage. Im letzten Satz des Abs. 1 sind aus einem redaktionellen Versehen heraus noch Speziallehrgänge genannt, welche seit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz nicht mehr als Sonderformen angeboten werden."

Es erscheint erforderlich, auch die Aufnahmevoraussetzungen zum Besuch der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten entsprechend zu adaptieren, da eine unterschiedliche Behandlung von höheren Schulen nicht gerechtfertigt werden kann.

Zu Z 2 (§ 24 Z 1):

Der Zugang zu Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien ist nicht auf Grund jeglicher Reifeprüfung zulässig, sondern gemäß § 24 Z 1 in der derzeit geltenden Fassung auf jene Personen beschränkt, welche die Reifeprüfung (seit der Novelle BGBl. Nr. 769/1996: Reife- und Diplomprüfung) an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt absolviert haben.

Die erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung vermittelt zwar die gleichen Berechtigungen wie eine Reifeprüfung einer höheren Schule, doch fordert § 24 Z 1 für die Aufnahme in eine Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie die Absolvierung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, wodurch die fachspezifische Vorqualifikation zum Besuch der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie sichergestellt werden soll. Dieses formale Erfordernis wird durch die Absolvierung der Berufsreifeprüfung derzeit nicht erfüllt.

Die im Entwurf vorgesehene Neufassung soll jenen Berufsreifeprüfungsabsolventen, welche die Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung aus einem dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsfeld zuzuordnendem Fachbereich abgelegt haben, die Aufnahme an eine Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie ermöglichen.

Zu Z 3 bis 7 und 9 (§ 31c, § 32 samt Überschrift und § 36 Z 2):

Die Bestimmungen über die Teilrechtsfähigkeit gemäß § 31c des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes lehnen an jene des § 128c des Schulorganisationsgesetzes an. Dies betrifft auch die Zuständigkeit der Schulbehörde (erster Instanz)

- zur Kundmachung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit im Verordnungsblatt gemäß Abs. 4 und
- zur Wahrnehmung der Zustimmungs- und Aufsichtsrechte gemäß Abs. 5, 8 und 11.

§ 32 trägt die Überschrift "Schulbehörde" (Einzahl) und lässt damit unklar, ob auch der gemäß § 32 Abs. 2 für Angelegenheiten der Schullerrichtung, -erhaltung und -auflassung sowie für das Lehrerdienstrecht zuständige Bundesminister "Schul"behörde im Sinne des Bundesgesetzes ist.

Das Abstellen auf die Schulbehörde in den oben genannten Bestimmungen des § 31c ist unter Mitbetrachtung des § 32 so zu verstehen, dass für schulische Angelegenheiten der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (gemäß § 32 Abs. 1) und für die schulerhalterischen und dienstrechtlichen Angelegenheiten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (§ 32 Abs. 2) zuständig ist. Dennoch fällt § 31c (ebenso wie § 31a und § 31b) gemäß der Generalklausel in § 36 Z 6 derzeit in den ausschließlichen Vollzugsbereich des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Die im Entwurf vorgesehene Adaptierung der Vollzugskompetenzen erfolgt in der Weise, dass

1. die Vollziehung des § 31b als ausschließliche Angelegenheit der Schulerhaltung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übertragen wird,
2. hinsichtlich der Vollziehung der Bestimmungen des § 31a sowie der Abs. 5, 8, und 11 des § 31c auf die Schulbehörden im Sinne des § 32 Abs. 1 und 2 abgestellt wird, sodass die beiden Bundesminister je nach sachlicher Zuordnung (schulische Angelegenheit im engeren Sinn oder Angelegenheit der Schulerhaltung einschließlich Dienstrecht) unabhängig voneinander zu vollziehen haben,
3. die Kundmachung der Errichtung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit gemäß § 31c Abs. 4 durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen hat und
4. im § 32 klargestellt wird, dass "Schulbehörde" im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes nicht nur der in Abs. 1 des § 32 genannte Bundesminister, sondern auch der in Abs. 2 genannte Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist.

Im Zusammenhang mit der Teilrechtsfähigkeit (§ 31c), aber auch mit der Schulraumüberlassung (§ 31a), wo pädagogische und schulerhalterische Aufgaben schwer trennbar nebeneinander wahrzunehmen sind, werden daher künftig die beiden in § 32 genannten Bundesminister im jeweiligen Vollzugsbereich, wie er in § 32 definiert ist, vorzugehen haben; lediglich die Verlautbarung der Gründung von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß § 31c Abs. 4 soll nur in einem Kundmachungsorgan, nämlich im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, erfolgen.

Zu Z 9 (§ 35 Abs. 3b):

§ 35 Abs. 3b regelt das Inkrafttreten in Entsprechung mit den Legistischen Richtlinien 1990 in der Stammfassung. Als Termin für das Inkrafttreten ist der der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgende Tag vorgesehen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Aufnahmuvoraussetzungen</p> <p>§ 12. Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt ist - soweit Sonderformen nicht anderes bestimmt ist -</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule, wobei das Jahreszeugnis für diese Klasse in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als "Gut" enthält, oder 2. der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule. <p>Aufnahmebewerber mit dem erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule, die die vorstehenden Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Aufnahmuvoraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Aufnahmebewerber mit dem erfolgreichen Abschluss der 8. Stufe der Volksschule haben in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eine Aufnahmeprüfung abzulegen.</p>	<p>Aufnahmuvoraussetzungen</p> <p>§ 12. Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt ist - soweit Sonderformen nicht anderes bestimmt ist -</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule, wobei das Jahreszeugnis für diese Klasse in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als "Gut" enthält; die Beurteilung eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes in der mittleren Leistungsgruppe mit "Befriedigend" steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt genügen wird, oder 2. der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe oder 3. der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemein bildenden höheren Schule. <p>Aufnahmebewerber mit dem erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule, die die vorstehenden Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Aufnahmuvoraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Aufnahmebewerber mit dem erfolgreichen Abschluss der 8. Stufe der Volksschule haben in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eine Aufnahmeprüfung abzulegen.</p>
<p>§ 24. Voraussetzung für die Aufnahme in Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien für eine Ausbildung gemäß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 22 Abs. 1 Z 1 ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und <p>...</p>	<p>§ 24. Voraussetzung für die Aufnahme in Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien für eine Ausbildung gemäß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 22 Abs. 1 Z 1 ist <ol style="list-style-type: none"> a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung bzw. der Reife- und Diplomprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder b) die erfolgreiche Absolvierung der Berufsaufnahmeprüfung auf Grund des Bundesgesetzes über die Berufsaufnahmeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, wenn die Teilprüfung über den Fachbereich einem land- und forstwirtschaftlichen Berufsfeld zuzuordnen ist,
<p>§ 31c. ...</p> <p>(4) Die Schulbehörde erster Instanz hat im jeweiligen Verordnungsblatt ...</p>	<p>§ 31c. ...</p> <p>(4) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ...</p>
<p>(5) Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, ausschließlich folgende in Z 1 bis 5 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, 2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind, 3. Durchführung von sonstigen nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, bzw. auch deren Organisation und Abwicklung für Dritte, 4. Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und 	<p>(5) Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, ausschließlich folgende in Z 1 bis 5 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, 2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind, 3. Durchführung von sonstigen nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, bzw. auch deren Organisation und Abwicklung für Dritte, 4. Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.</p> <p>Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes (§ 2) sowie die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigt werden. Der Abschluß von Verträgen gemäß Z 4 bedarf der vorherigen Genehmigung der Schulbehörde, wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtergebnis eines derartigen Vertrages fünf Millionen Schilling übersteigt; erfolgt binnen einem Monat keine diesbezügliche Entscheidung der Schulbehörde, gilt die Genehmigung als erteilt.</p>	<p>5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.</p> <p>Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes (§ 2) sowie die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigt werden. Der Abschluß von Verträgen gemäß Z 4 bedarf der vorherigen Genehmigung der Schulbehörden (§ 32 Abs. 1 und 2), wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtergebnis eines derartigen Vertrages fünf Millionen Schilling übersteigt; erfolgt binnen einem Monat keine diesbezügliche Entscheidung der Schulbehörden (§ 32 Abs. 1 und 2), gilt die Genehmigung als erteilt.</p>
<p>(8) Im Rahmen der Tätigkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren; die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, RGBl. S 219/1897, in der geltenden Fassung, betreffend die für Vollkaufleute geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung finden sinngemäß Anwendung. Der Schulbehörde erster Instanz ist bis 30. März eines jeden Jahres ein Jahresabschluß über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>(8) Im Rahmen der Tätigkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren; die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, RGBl. S 219/1897, in der geltenden Fassung, betreffend die für Vollkaufleute geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung finden sinngemäß Anwendung. Den Schulbehörden (§ 32 Abs. 1 und 2) ist bis 30. März eines jeden Jahres ein Jahresabschluß über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen.</p>
<p>(11) Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit unterliegen der Aufsicht der Schulbehörden und der Kontrolle durch den Rechnungshof.</p>	<p>(11) Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit unterliegen der Aufsicht der Schulbehörden (§ 32 Abs. 1 und 2) und der Kontrolle durch den Rechnungshof.</p>
<p>Schulbehörde</p> <p>§ 32. (1) Sachlich zuständige Schulbehörde für die Schulen und Schülerheime gemäß § 1 ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.</p> <p>(2) Für die Angelegenheiten der Schullerichtung, -erhaltung und -auflassung sowie für das Lehredienstrecht ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.</p>	<p>Schulbehörden</p> <p>§ 32. (1) Sachlich zuständige Schulbehörde für die Schulen und Schülerheime gemäß § 1 ist, sofern Abs. 2 nicht anders bestimmt, der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.</p> <p>(2) Sachlich zuständige Schulbehörde für die Angelegenheiten der Schullerichtung, -erhaltung und -auflassung sowie für das Lehredienstrecht ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.</p>
<p>§ 36. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:</p> <p>1. hinsichtlich § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Z 8 und 9, § 8, § 11 Abs. 2 letzter Satz, § 14, § 16 Abs. 2, § 26, § 30 und § 32 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;</p> <p>2. hinsichtlich § 6 Abs. 3, § 8a, § 8b Abs. 2 sowie § 15 zweiter Satz der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;</p>	<p>§ 35. ...</p> <p>(3b) § 12 samt Überschrift, § 24 Z 1, § 31c Abs. 4, 5, 8 und 11, § 32 samt Überschrift sowie § 36 Z 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.</p> <p>§ 36.</p> <p>1. hinsichtlich § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Z 8 und 9, § 8, § 11 Abs. 2 letzter Satz, § 14, § 16 Abs. 2, § 26, § 30, § 31b und § 32 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;</p> <p>1a. hinsichtlich § 31a und § 31c Abs. 5, 8 und 11 der gemäß § 32 jeweils sachlich zuständige Bundesminister;</p> <p>2. hinsichtlich § 6 Abs. 3, § 8a, § 8b Abs. 2, § 15 zweiter Satz und § 31c Abs. 4 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;</p>